

dessen ist sie theoretisch, da die Volkskammer ohnehin alle Gesetze - bis auf eine Aufnahme - bisher einstimmig angenommen hat (s. Rz. 14 zu Art. 63) und kein Grund ersichtlich ist, aus dem sie das auch in Zukunft nicht tun sollte.

14 e) Wenn die Volkskammer als einziges gesetzgebendes Organ in der DDR bezeichnet wird, so ist sie doch nicht das einzige Organ, das zur Setzung von Rechtsnormen kompetent ist. Außer der Volkskammer sind nämlich zur Setzung von Rechtsnormen beifolgend:

- der Staatsrat durch Beschlüsse (Art. 66 Abs. 1 Satz 3),
- der Ministerrat durch Verordnungen und Beschlüsse (Art. 78 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Ministerratsgesetz von 1972<sup>5)</sup>,
- das Präsidium des Ministerrats durch Verordnungen und Beschlüsse (Art. 80 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Ministerratsgesetz von 1972),
- der Vorsitzende des Ministerrats durch Anordnungen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Ministerratsgesetz von 1972),
- die Mitglieder des Ministerrates durch Anordnungen und Durchführungsbestimmungen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Ministerratsgesetz von 1972),
- die Leiter zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglieder des Ministerrats sind, durch Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, wenn ihnen das Recht zum Erlass von Rechtsvorschriften übertragen worden ist (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Ministerratsgesetz von 1972),
- der Nationale Verteidigungsrat durch Anordnungen und Beschlüsse im Rahmen seines Aufgabenbereichs (s. Rz. 17-22 zu Art. 73) (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Verteidigungsgesetz von 1978 ),
- der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Rahmen seines Verantwortungsbereichs durch Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien (§ 7 Abs. 4 Statut der Staatlichen Plankommission<sup>7)</sup>,
- die örtlichen Volksvertretungen durch Beschlüsse, die für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind (Art. 82 Abs. 1 Satz 1), insbesondere die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen durch Stadtordnungen oder Ortssatzungen (§ 55 Abs. 6 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen<sup>8)</sup> (s. Rz. 6-24 zu Art. 82).

Die von volkseigenen Kombinat in der Form des Statuts oder von Ordnungen und von VEB z. B. in Arbeitsordnungen (§ 29 Kombinatsetverordnung<sup>9)</sup>, §§ 91, 92 AGB<sup>10)</sup> erlassenen Normen gelten nicht als Rechtsnormen, sondern als »normative Leitungsentscheidungen«. Dieser Begriff ist unklar (s. Rz. 49 und 74 zu Art. 42).

Die Kompetenz der Volkskammer zur Rechtsetzung bedeutet also die Befugnis, durch Gesetze im formellen Sinne Recht zu setzen. (Wegen der Rangordnung der Rechtsnormen s. Rz. 10-13 zu Art. 49, wegen der Kriterien der Entscheidung, welche Form Rechtsvorschriften erhalten sollen, s. Rz. 39 zu Art. 76).

**5 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).**

**6 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978 (GBl. I S. 377).**

**7 Statut der Staatlichen Plankommission vom 9. 8. 1973 (GBl. I S. 17).**

**8 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).**

**9 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).**

**10 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).**